



Newsletter 43 / 2013

## Fristen für die Aufbewahrung von privaten Steuererklärungen

Es gibt für Privatpersonen keine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung von Steuerbelegen. Nur Steuerpflichtige, die im Handelsregister eingetragen sind, müssen die Unterlagen zehn Jahre aufbewahren.

Allerdings gilt für die rechtmässig festgesetzten Steuern eine Verjährungspflicht von fünf Jahren. Es ist also sinnvoll, die steuerrelevanten Belege fünf Jahre aufzubewahren, auch wenn bereits die definitive Steuerrechnung eingetroffen ist.

Für Haus- und Wohnungseigentümer gilt eine längere Aufbewahrungspflicht. Unterliegt der Verkauf einer Liegenschaft der Grundstückgewinnsteuer, so sind die Anlagekosten wie der Kaufpreis, der Bau oder wertvermehrende Investitionen zum Zeitpunkt des Verkaufs zu belegen. Daraus ergibt sich während der **gesamten Eigentumsdauer** eine Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen. Sie sind mit Vorteil separat zu archivieren.